



Egolzwil

Schulpflege- verordnung

Ausgabe vom: 11. Mai 2009

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung und Rahmen	3
Art. 1 Begriff kommunales Volksschulangebot	5
II. Definition der Volksschule der Gemeinde Egolzwil	5
Art. 2 Bildungsangebot der Volksschule Egolzwil.....	5
III. Zusammensetzung und Aufgaben der Schulpflege	6
Art. 3 Grundsatz.....	6
Art. 4 Struktur der Schulpflege.....	6
Art. 5 Allgemeine Aufgaben der Schulpflege	6
Art. 6 Personalaufgaben	7
Art. 7 Organisationsaufgaben.....	7
Art. 8 Zusammenarbeit.....	7
Art. 9 Elternmitwirkung	7
Art. 10 Information und Kommunikation	8
IV. Geschäftsablauf der Schulpflege	8
Art. 11 Sitzungen	8
Art. 12 Amtsgeheimnis.....	8
Art. 13 Zeichnungsbefugnis.....	8
V. Entschädigung	9
Art. 14 Grundsatz	9
VI. Schlussbestimmungen	9
Art. 15 Inkrafttreten	9

Soweit in der vorliegenden Verordnung für die Schulpflege Egolzwil für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche eingeschlossen.

Im Interesse der besseren Verständlichkeit sind in der Einleitung verschiedene Abschnitte direkt dem Volksschulbildungsgesetz (VBG) entnommen. Diese sind im Text *kursiv* gestellt. Der Gemeinderat Egolzwil erlässt gestützt auf § 47 VBG und auf Art. 28 der Gemeindeordnung Egolzwil folgende Verordnung für die Schulpflege:

I. Einleitung und Rahmen

1. Jedes Kind hat das Recht und die Pflicht, die Volksschule zu besuchen – so steht es in der Bundesverfassung. Kanton und Gemeinden teilen sich diese verantwortungsvolle Aufgabe: Der Kanton gibt den Rahmen vor und sorgt für die Qualitätssicherung. Die Gemeinden setzen die kantonalen Vorgaben um und nutzen ihren Gestaltungsraum. Gemeinderat, Schulpflegen, sowie Schulleitungen nehmen dabei unterschiedliche Aufgaben wahr.
2. Die Volksschulbildung ist gemäss § 2 VBG in das Bildungswesen eingebettet und gliedert sich laut § 6 VBG.

§ 29 Aufgaben

¹ Der Kanton trägt die Gesamtverantwortung für die Volksschule, die aus dem kantonalen und dem kommunalen Volksschulangebot besteht.

Zuständigkeiten beim Kanton

Regierungsrat Der Regierungsrat legt u. a. die Vollpensen (Arbeitszeit) der Lehrpersonen und die Klassengrössen fest. Er bestimmt die Fächer, entscheidet über die Lehrpläne sowie über die Wochenstundentafel. Er bewilligt zeitlich und örtlich beschränkte Schulversuche. Er kann auch Regelungen zur Schulorganisation (z. B. Blockzeiten) beschliessen (§ 37 VBG).

Bildungs- und Kulturdepartement Das Bildungs- und Kulturdepartement ist für eine hohe Qualität und die Weiterentwicklung der Volksschulen verantwortlich. Es bestimmt die Lehrmittel, die obligatorisch zu verwenden sind. Das Bildungs- und Kulturdepartement ist den Schulpflegen fachlich vorgesetzt und ihnen gegenüber verfügbungsberechtigt (§ 38 VBG).

Dienststelle Volksschulbildung Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) arbeitet eng mit den Schulleitungen und den Schulpflegen zusammen (§ 39 VBG). Im Auftrag des Regierungsrates vollzieht sie das Gesetz in verschiedenen Bereichen.

- ▶ **Schulbetrieb:** Die DVS bearbeitet pädagogische, didaktische und organisatorische Themen, koordiniert das Volksschulangebot und entwickelt es weiter.
- ▶ **Schulentwicklung:** Die DVS bearbeitet die Schulentwicklungsvorhaben im Volksschulbereich und leitet die entsprechenden Projekte.

- ▶ **Schulberatung:** Die DVS führt Beratungsangebote für Lehrpersonen und Schulleitungen.
- ▶ **Schulaufsicht:** Die DVS überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

§ 29 Aufgaben

⁴ *Die Einwohnergemeinden (Gemeinden) sind für die Gestaltung und den Vollzug des kommunalen Volksschulangebots gemäss kantonalen Vorgaben verantwortlich.*

Zuständigkeiten in der Gemeinde

Der eigentliche Schulbetrieb wird von der Gemeinde sichergestellt: Sie stellt die Infrastruktur bereit, zahlt die Lehrmittel und die Lehrpersonen. Die Gemeinden erhalten dafür vom Kanton pauschale Beiträge an die Betriebskosten, sog. Pro-Kopf-Beiträge pro Schüler/in. Diese werden vom Gesetz definiert und jährlich neu berechnet.

3. Die Verantwortung der Gemeinde von § 29 VBG wird gemäss Art. 28 Gemeindeordnung wie folgt wahrgenommen:

Der Gemeinderat

1. legt das Schulangebot in der Gemeinde fest.
2. hat die Finanzverantwortung, Vorarbeiten leisten Schulleitung und Schulpflege
3. legt deren Einsatz in der Kommissionsverordnung sowie die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Schulpflege durch Genehmigung des Funktionendiagramms fest.
4. ist Beschwerdestelle für Einsprachen und Beschwerden gegenüber der Schulpflege.

Die Schulpflege

ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule (fachliche Unterstellung VBG und Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern). Sie hat die strategische Führung inne. Dazu zählen folgende Tätigkeiten:

- ▶ Leistungsauftrag für die Schule mit Zielen festlegen
- ▶ Leitbild und Jahresprogramm der Schule genehmigen
- ▶ Schulleitung wählen
- ▶ Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste unter Mitwirkung der Schulleitung wählen
- ▶ auf Antrag der Schulleitung die übrigen personalrechtlichen Entscheide treffen
- ▶ Tätigkeit der Schulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule überprüfen

Schulleitung

Die Schulleitung arbeitet operativ: Sie ist verantwortlich für die pädagogische und betriebliche Führung der Schule (§ 48 VBG). Dazu gehören folgende Tätigkeiten:

- ▶ Angebote der Schule planen und durchführen
- ▶ Entwicklung der Schule fördern
- ▶ gegen innen und gegenüber der Öffentlichkeit informieren
- ▶ interne Evaluation durchführen
- ▶ Lehrpersonen beurteilen
- ▶ die Schule gegen aussen vertreten
- ▶ von der Schulpflege übertragene Aufgaben wahrnehmen

Art. 1 Begriff kommunales Volksschulangebot

§ 30 Trägerschaft

² *Das kommunale Volksschulangebot umfasst die obligatorisch und fakultativ zu besuchende Volksschule mit mindestens einem Kindergartenjahr, die Sonderschulen ohne die Sonderschulheime, die Förderangebote und die schulischen Dienste ohne die Berufsberatung.*

⁴ *Die Gemeinden erbringen das kommunale Volksschulangebot als Trägerinnen selber oder durch den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden. Sie können es an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Dritte als Leistungserbringer übertragen.*

Im Folgenden wird unter dem kommunalen Volksschulangebot der von der Gemeinde als Trägerin selber erbrachte Teil des Angebots verstanden und „Volksschule der Gemeinde Egolzwil“ kurz „Volksschule“ genannt.

Für die Teile des kommunalen Volksschulangebots, die von der Gemeinde durch den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden oder durch öffentlich-rechtliche oder private Organisationen erbracht werden, ist der Gemeinderat verantwortlich. Er kann diese an das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats delegieren und die Schulpflege einbeziehen.

II. Definition der Volksschule der Gemeinde Egolzwil

Art. 2 Bildungsangebot der Volksschule Egolzwil

1. Die Volksschule der Gemeinde Egolzwil umfasst folgendes Bildungsangebot
 - a) Kindergarten mit zwei Kindergartenjahren
 - b) Primarstufe der ersten bis sechsten Klassen
 - c) Förderangebote wie Begabungs- und Integrationsförderung, Deutsch als Zweitsprache, usw.
2. Die Anzahl Abteilungen und den Umfang der Förderangebote legt der Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege jährlich für jeweils ein Schuljahr fest.
3. Die folgenden Bildungsangebote werden in Zusammenarbeit mit andern Gemeinden erbracht, welche nicht Bestandteil der Volksschule Egolzwil sind:
 - a) Sekundarstufe in regionaler Zusammenarbeit
 - b) Schuldienste in regionaler Zusammenarbeit
 - c) Musikschule in Zusammenarbeit mit Wauwil
 Für diese Bildungsangebote bestehen jeweils eigene Träger, Leistungserbringer und Organisationen.
4. Der Gemeinderat legt die Zusammenarbeit zwischen Volksschule und diesen Trägern sowie die Vertretung fest.

III. Zusammensetzung und Aufgaben der Schulpflege

Art. 3 Grundsatz

1. Die im VBG der Gemeinde übertragenen Aufgaben werden im Auftrag der Stimmberechtigten durch den Gemeinderat an die Schulpflege übertragen. Der Gemeinderat übt gemäss Art. 24 Gemeindeordnung die politische und finanzielle Kontrolle über die Schulpflege aus.
2. Die Schulpflege ist, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates, als oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Volksschule für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Volksschulwesen verantwortlich. Sie begleitet und unterstützt die Schule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.
3. Die Schulpflege stellt die Erreichung der im VBG für die Volksschule vorgegebenen Ziele im Auftrag und Rahmen der Vorgaben des Gemeinderats und in Zusammenarbeit mit der Schulleitung sicher. Dafür arbeitet sie direkt mit den kantonalen Behörden zusammen.
4. Sie erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Ausgestaltung und Organisation des vom Gemeinderat festgelegten Volksschulangebotes sowie die Schulorganisation und den Schulbetrieb und legt die entsprechenden Vorgaben in einem Jahresprogramm fest.
5. Der Gemeinderat genehmigt das Jahresprogramm nach der Genehmigung des Voranschlags durch die Gemeindeversammlung.

Art. 4 Struktur der Schulpflege

1. Die Schulpflege besteht aus dem Präsidium sowie aus weiteren zwei bis drei Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats (Schulverwalter) ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege. Die Gemeindeversammlung legt die Anzahl Mitglieder fest und wählt die frei wählbaren Mitglieder. Der Präsident wird in seiner Funktion von der Gemeindeversammlung aus den Mitgliedern gewählt (Art. 15 Gemeindeordnung Egolzwil).
2. Die Schulpflege legt die Aufgaben zu Beginn der Amtsperiode fest. Sie teilt diese in Ressorts auf. Die Aufgaben können laufend den geänderten Bedürfnissen angepasst werden.
3. Zur Erfüllung und Ausarbeitung einzelner Aufgaben kann die Schulpflege Arbeitsgruppen (z. B. ein Eltern-Schule-Forum) einsetzen oder im Rahmen des Jahresprogramms und des Voranschlags Sachverständige zuziehen.
4. An den Sitzungen der Schulpflege nimmt die Schulleitung beratend teil.
5. Auf Beschluss der Schulpflege
 - ▶ können einzelne Lehrpersonen oder weitere Personen zu Traktanden an die Sitzungen der Schulpflege eingeladen werden.
 - ▶ kann die Schulleitung für einzelne Traktanden von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

Art. 5 Allgemeine Aufgaben der Schulpflege

1. Die Schulpflege bestimmt im Rahmen des freigegebenen Voranschlags als oberste kommunale Schulbehörde die Ausgestaltung des Schulangebotes aufgrund kantonomer Vorgaben, Schulorganisation und Schulbetrieb.

2. Die Schulpflege legt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Schulleitung in einem Pflichtenheft fest. Dieses ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.
3. Sie nimmt die Aufgaben gemäss VBG im Bereich der Qualitätssicherung wahr.
4. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt sie die Bedürfnisse der örtlichen Volksschule, der Lernenden und der Erziehungsberechtigten.
5. Die Schulpflege ist verantwortlich, dass Bevölkerung, Behörden, Schulleitung, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte informiert werden.

Art. 6 Personalaufgaben

1. Die Schulpflege rekrutiert und wählt die Schulleitung, die Lehrpersonen und den Schulzahnpfleger. Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Schulpflege den Schularzt und den Schulzahnarzt.
2. Die Schulpflege genehmigt den von der Schulleitung vorgeschlagenen Stellen- und Pensenplan. Sie stellt dem Gemeinderat mit dem Jahresprogramm den entsprechenden Antrag.
3. Die Schulpflege entscheidet über die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Sie trifft auf Antrag der Schulleitung die übrigen personalrechtlichen Entscheide.

Art. 7 Organisationsaufgaben

1. Die Schulpflege ist die vorgesetzte Stelle der Schulleitung. Sie beaufsichtigt und beurteilt diese im Sinn einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Förderung.
2. Sie legt die Schulzeiten und Ferien fest und berücksichtigt dabei die entsprechenden Regelungen in den weiterführenden Volksschulangeboten und Nachbargemeinden.
3. Die Schulpflege sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die in der Gemeinde Wohnsitz haben, die Schule besuchen. Dazu arbeitet sie mit der Einwohnerkontrolle zusammen. Kann das Ziel trotz mehrfacher Aufforderung nicht erreicht werden, ist in Abstimmung mit dem Gemeinderat als letztes Mittel die Kantonspolizei für die Umsetzung einzubeziehen.

Art. 8 Zusammenarbeit

1. Die Schulpflege arbeitet mit der Schulleitung sowie mit den kantonalen Stellen direkt zusammen.
2. Sie steht bei der Gesamtentwicklung der Volksschule der Gemeinde sowie bei der Erarbeitung des Voranschlags der Volksschule in engem Kontakt mit dem Gemeinderat.
3. Das Mehrjahresprogramm und der davon abgeleitete rollende Finanzplan der Schulpflege für die nächsten fünf Jahre sind gemeinsame Basis der Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat.

Art. 9 Elternmitwirkung

Die Schulpflege regelt die Mitwirkungsrechte der Eltern und unterstützt die Lehrpersonen sowie die Schulleitung bei deren Vollzug.

Art. 10 Information und Kommunikation

1. Die Schulpflege sorgt für eine gute Kommunikation innerhalb und ausserhalb der Schule und informiert die Einwohner regelmässig über die Aktivitäten der Schule.
2. Sie nimmt Stellung zu Sachfragen, die ihr vom Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern zur Vernehmlassung vorgelegt werden.

IV. Geschäftsablauf der Schulpflege

Art. 11 Sitzungen

1. Die Schulpflege organisiert den Sitzungsablauf selber. Sie legt die Anzahl Sitzungstermine fest, die nötig sind und versammelt sich regelmässig auf Einladung des Präsidenten. Der Präsident leitet die Sitzungen.
2. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, welches die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Beschlüsse enthält.
3. Das Protokoll geht durch den Schulverwalter zur Kenntnisnahme an den Gemeinderat. Die Lehrerschaft wird durch den Schulleiter über allgemeine Geschäfte und Beschlüsse der Schulpflege in angemessener Form informiert.
4. Die Mitglieder der Schulpflege sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern sie nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint. Die Schulpflege ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird bei der Wiederholung der Abstimmung wiederum Stimmengleichheit erreicht, so geht das Geschäft weiter an den Gemeinderat. Dieser gibt den Stichentscheid. Es gelten die Ausstandsgründe gemäss § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 12 Amtsgeheimnis

1. Alle Teilnehmer einer Sitzung sind verpflichtet, Stillschweigen im Sinn des Amtsgeheimnisses zu bewahren. Akten und Protokolle, die ihnen ausgehändigt werden, sind vertraulich zu behandeln.
2. Bei Ausscheiden aus dem Amt sind sämtliche Akten und Protokolle entweder dem Schulpflegepräsidenten oder der nachfolgenden Person zu übergeben. Die Amtsverschwiegenheit wirkt über den Austritt aus der Schulpflege hinaus.

Art. 13 Zeichnungsbefugnis

Beschlüsse und Weisungen der Schulpflege werden vom Schulpflegepräsidenten und vom Schulverwalter unterzeichnet.

V. Entschädigung

Art. 14 Grundsatz

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Schulpflegemitglieder in der Kommissionsverordnung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft und ersetzt alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Egolzwil, 11. Mai 2009

Gemeinderat Egolzwil



Urs Hodel
Gemeindepräsident



Jolanda Schütz
Gemeindeschreiberin

